

14.10.22

Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Neunte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für gesetzlich bestimmte Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Um Kosten für alle in § 91 EnWG genannten gebührenpflichtigen Leistungen erheben zu können, müssen nach Änderungen des § 91 EnWG auch die Gebührentatbestände in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt oder geändert werden. Darüber hinaus müssen die Gebührentatbestände in der EnWGKostV für Amtshandlungen ergänzt oder geändert werden, für die § 91 EnWG zwar eine Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung enthält, für die aber noch kein Gebührensatz in der EnWGKostV enthalten ist. Bei einigen Gebührentatbeständen hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die in der EnWGKostV enthaltenen Gebührensätze nicht dem Verwaltungsaufwand entsprechen, der mit der jeweiligen Amtshandlung verbunden ist. Es bedarf daher einer Anpassung der Gebührensätze.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 2 EnWGKostV neu gefasst. Dabei werden Gebührentatbestände in der EnWGKostV ergänzt, für die das EnWG eine Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung enthält, die aber noch nicht in der EnWGKostV enthalten waren. Bei weiteren Gebührentatbeständen wird die Höhe der Gebührensätze bzw. der Gebührenrahmen angepasst. Drei Gebührentatbestände entfallen infolge des Wegfalls der zugrundeliegenden Amtshandlungen. Unrichtige Verweise werden berichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur. Die Regelungen zur Gebührenerhebung betreffen die Einnahmeseite des Bundeshaushalts.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 134 497 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahr-

nehmung der Fachaufgaben insgesamt 79 493 Euro, auf die Sacheinzelkosten insgesamt 25 500 Euro sowie auf die Gemeinkosten insgesamt 29 503 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben bei der Bundesnetzagentur insgesamt eine Planstelle (1 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf der Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Die Personal- und Sachkosten sollen über die neuen Gebührentatbestände refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Deshalb müssen die laufenden Personal- und Sachkosten im Haushalt der Bundesnetzagentur zusätzlich etatisiert werden. Der Mehrbedarf infolge des Erfüllungsaufwands soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung hat im Hinblick auf den Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Kostenbescheide und die Begleichung der Kosten nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Vergebührung ist abhängig von dem Aufwand für den Vollzug der jeweiligen Amtshandlung. Die neuen Gebührentatbestände betreffen jährlich eine Vielzahl von Verfahren. Durch die große Anzahl neuer Gebührentatbestände entsteht der Bundesnetzagentur ein Personalbedarf von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Es entstehen Personal- und Sachkosten in Höhe von 134 497 Euro.

Im Gegenzug sichern die Gebührentatbestände Einnahmen für den Bundeshaushalt. Sie sollen den tatsächlichen Erfüllungsaufwand der Regulierungsbehörde decken.

F. Weitere Kosten

Die Ergänzung der Gebührentatbestände führt für deren Adressaten zu einer Belastung; die Adressaten der Gebührentatbestände sind zum einen die Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen und von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung und Verteilernetzen sowie zum anderen weitere Akteure der Energiewirtschaft. Die Gesamtkostenbelastung für diese Marktteilnehmer kann nicht näher quantifiziert werden, da ein Teil der einzuführenden Gebührentatbestände für Amtshandlungen auf der Basis von Anträgen erfolgt und nicht abschätzbar ist, wie viele Anträge gestellt werden.

Es kann nicht bewertet werden, in welchem Umfang durch die Änderung der bestehenden oder die Einführung neuer Gebührentatbestände Auswirkungen auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, möglich sind. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen eintreten werden.

Die Änderung der EnWGKostV verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Gebührenpflicht der Leistungen ergibt sich vielmehr bereits aus dem EnWG.

14.10.22

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskosten-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 12. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Neunte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 91 Absatz 8 Satz 1, der zuletzt durch Artikel 311 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Die Anlage zur Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BGBl. I S. 2345) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Untersagung nach § 5 EnWG	800 – 10 000
2	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1 EnWG	2 500 – 75 000
3	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG	500 – 50 000
4	Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 EnWG über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Absatz 3, § 21a Absatz 6 und § 24 EnWG genannten Rechtsverordnungen – durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern oder – durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller	
4.1	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 1 StromNZV	20 000 – 130 000
4.2	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 2 StromNZV	2 500 – 70 000

4.3	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 3 StromNZV	8 000 – 80 000
4.4	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28 Absatz 1 bis 4 StromNZV	20 000 – 150 000
4.5	Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 9 Absatz 4 GasNZV	30 000
4.6	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 1 GasNZV	20 000 – 130 000
4.7	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 2 GasNZV	10 000 – 175 000
4.8	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 GasNZV	10 000 – 90 000
4.9	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 4 GasNZV	25 000 – 160 000
4.10	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 5 GasNZV	8 000 – 80 000
4.11	Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 5 StromNEV	500 – 15 000
4.12	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 29 StromNEV	500 – 5 000
4.13	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 1 StromNEV	1 000 – 15 000
4.14	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 2 StromNEV	1 000 – 15 000
4.15	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 3 StromNEV	1 000 – 15 000
4.16	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 29 GasNEV	500 – 5 000
4.17	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 1 GasNEV	20 000 – 180 000
4.18	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 2 GasNEV	20 000 – 180 000
4.19	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 25a ARegV	500 – 15 000
4.20	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 ARegV	1 000 – 180 000
4.21	Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 4 ARegV	500 – 40 000
4.22	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 2 ARegV	1 000 – 50 000
4.23	Sonstige Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV	3 000 – 10 000
4.24	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 2 ARegV	500 – 50 000

4.25	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV	500 – 50 000
4.26	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4 ARegV	500 – 50 000
4.27	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV	1 000 – 100 000
4.28	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 5 ARegV	500 – 50 000
4.29	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 5a ARegV	500 – 50 000
4.30	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 6 ARegV	500 – 100 000
4.31	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 7 ARegV	500 – 50 000
4.32	Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8 und § 23 ARegV	500 – 80 000
4.33	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8 ARegV	500 – 100 000
4.34	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV	1 000 – 100 000
4.35	Genehmigung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 Absatz 4 Satz 3 ARegV	500 – 10 000
4.36	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9 ARegV	1 000 – 50 000
4.37	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	500 – 100 000
4.38	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV	10 000 – 180 000
4.39	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 2 ARegV	500 – 100 000
4.40	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9a ARegV	1 000 – 100 000
4.41	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 3 Satz 1 ARegV	750 – 80 000
4.42	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 2a und § 9 ARegV	500 – 50 000
4.43	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 3a und § 10a ARegV	500 – 50 000
4.44	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4b ARegV	1 000 – 100 000
4.45	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8b ARegV	15 000 – 50 000
4.46	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8c ARegV	30 000 – 100 000

4.47	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV	1 000 – 50 000
4.48	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 6 ARegV	1 000 – 50 000
4.49	Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Härte zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 34a Absatz 1 ARegV	500 – 10 000
4.50	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 2 SysStabV	1 000 – 100 000
4.51	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 21 Absatz 5 SysStabV	50 – 15 000
5	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 2 EnWG	500 – 130 000
6	Zu widerhandlungen gegen § 30 EnWG	
6.1	Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 EnWG, eine Zu widerhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen, oder die Feststellung einer Zu widerhandlung, nachdem diese beendet ist, nach § 30 Absatz 3 EnWG	5 000 – 180 000
6.2	Abstellen der Zu widerhandlung nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Absatz 2 EnWG, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist	2 500 – 90 000
7	Ablehnung eines Antrages als unzulässig nach § 31 Absatz 2 Satz 2 EnWG	50 – 5 000
8	Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 31 Absatz 1 und 3 EnWG	500 – 150 000
9	Aufsichtsmaßnahme nach § 65 EnWG	5 000 – 180 000
10	Entscheidungen nach § 110 EnWG	
10.1	Verfahren zur Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Absatz 2 EnWG	500 – 30 000
10.2	Überprüfung der Entgelte nach § 110 Absatz 4 EnWG	1 000 – 50 000
11	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG	15
12	Zertifizierung als Transportnetzbetreiber nach § 4a Absatz 1 EnWG	
12.1	Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach § 8 EnWG	80 000
12.2	Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach § 9 EnWG	80 000
12.3	Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach den §§ 10 bis 10e EnWG	80 000
12.4	Änderung einer Zertifizierung nach § 4a EnWG i. V. m. § 4d EnWG	5 000 – 80 000
13	Genehmigung des Szenariorahmens nach § 12a Absatz 3 Satz 1 EnWG	400 000

14	Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 12c Absatz 4 EnWG	1 000 000
15	Amtshandlung nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 EnWG	15 000
16	Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2 EnWG	30 – 500
17	Bestätigung des Szenariorahmens der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG	100 000
18	Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas nach § 15a Absatz 3 Satz 5 EnWG	125 000
19	Festlegung nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 15a Absatz 5 EnWG	1 000 – 100 000
20	Feststellung der Netzkosten für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28f Absatz 1 Satz 1 EnWG	78 000
21	Entscheidung zur Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans nach § 17d EnWG	
21.1	Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 10 EnWG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung	50 000
21.2	Entzug von Anschlusskapazität nach § 17d Absatz 4 Satz 1 EnWG	5 000 – 100 000
21.3	Bestätigung der Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG	3500
21.4	Festlegung nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 17d Absatz 10 EnWG	1 000 – 100 000
21.5	Aufsichtsmaßnahmen nach § 17d Absatz 11 EnWG	13 500 – 77 500
22	Amtshandlungen nach § 12g Absatz 3 EnWG	
22.1	Bestätigung nach § 12g Absatz 3 EnWG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 ÜNSchutzV	500 – 5 000
22.2	Beanstandung nach § 12g Absatz 3 EnWG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 ÜNSchutzV	500 – 5 000
22.3	Aufforderung nach § 12g Absatz 3 EnWG i. V. m. § 5 Absatz 3 ÜNSchutzV	500
23	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 12g Absatz 1 EnWG	500 – 50 000
24	Entscheidung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 118 Absatz 6 EnWG	500 – 15 000
25	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 19a Absatz 2 Satz 2 EnWG	500 – 50 000
26	Untersagung nach § 19 Absatz 2 Satz 8 und 9 StromNEV	800 – 10 000
27	Registrierung von Marktteilnehmern nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1)	350

28	Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist	
28.1	Freistellung von der Verpflichtung zur Beschaffung von Regelleistung auf einem Primärmarkt nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943	30 000 – 200 000
28.2	Freistellung von der Verpflichtung zur getrennten Beschaffung von positiver und negativer Regelleistung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/943	30 000 – 200 000
28.3	Genehmigung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/943	30 000 – 200 000
28.4	Genehmigung von Freistellungen für spezifische Regelreserveprodukte nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 14 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943	30 000 – 200 000
29	Weitere Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. der Verordnung (EU) 2019/943 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie den auf Grundlage des Artikels 6 oder des Artikels 18 der Verordnung (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15), die durch die Verordnung (EU) 2019/943 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) aufgehoben worden ist, erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission	
29.1	Genehmigung der Beiträge zum Bericht der Übertragungsnetzbetreiber betreffend die verfügbare grenzüberschreitende Kapazität nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/943	19 000
29.2	Genehmigung der Modalitäten oder Methoden oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 i. V. m. Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a bis g und Absatz 7 Buchstabe a bis e, Artikel 4 Absatz 12 Satz 2 und Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität in der bis zum Ablauf des 14. März 2021 geltenden Fassung (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42; L 267 vom 18.10.2017, S. 17)	5 000 – 180 000
29.3	Genehmigung der Modalitäten oder Methoden oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a bis c, Absatz 3 Buchstabe a bis g und Absatz 4 Buchstabe a bis i und Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb in der bis zum Ablauf des 14. März 2021 geltenden Fassung (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1)	5 000 – 180 000

29.4	Genehmigung der Modalitäten oder Methoden oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 i. V. m. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a bis j, Absatz 3 Buchstabe a bis o und Absatz 4 Buchstabe a bis i und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der bis zum Ablauf des 14. März 2021 geltenden Fassung (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6)	5 000 – 180 000
29.5	Genehmigung der Vorschläge oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis g und Artikel 4 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108)	5 000 – 180 000
29.6	Genehmigung von Modellen für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2019/943	6 000
29.7	Genehmigung zur netzentgeltsenkenden Verwendung von Einnahmen aus der Vergabe von Verbindungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943	3 500
29.8	Entscheidung über Ausnahmen für neue Verbindungsleitungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943	60 000
30	Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. – der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1032 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17) geändert worden ist, – der Verordnung (EU) 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5), die durch die Verordnung (EU) 2017/459 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) aufgehoben worden ist, – der Verordnung (EU) 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15), – der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13), – der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) sowie	

	- der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 29)	
30.1	Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/459	8 500
30.2	Genehmigung der maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) 715/2009	4 500
30.3	Gestattung der Nichtveröffentlichung von Informationen betreffend LNG- und Speicheranlagen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) 715/2009	3 500
30.4	Entscheidung über die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Fernleitungsnetzbetreiber nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Ziffer 3.4. Nummer 5 des Anhangs I zur Verordnung (EG) 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 10.11.2010 (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67)	5 500
30.5	Entscheidung über die Nichtanwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird, nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Ziffer 2.2.3. Nummer 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 24.8.2012 (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)	5 500
30.6	Genehmigung von Handelsplattformen zwecks Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 312/2014	4 500
30.7	Zustimmung zu einer bestehenden Lösung für den Datenaustausch nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 24 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/703	10 000
30.8	Genehmigung des genauen Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459	25 000 – 150 000
30.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von festgestellten Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels auf Grund unterschiedlicher Odorierungspraktiken nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/703	5 000 – 180 000
30.10	Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle in einem Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460	80 000
30.11	Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines	20 000

	Marktgebiets nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460	
30.12	Festlegung gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist, i. V. m. Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/460	30 000
30.13	Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/459	30 000 – 100 000
30.14	Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Nummer 2.2.2. Nummer 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)	25 000 – 100 000
30.15	Wahl einer einzigen Buchungsplattform nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/459	5 000 – 20 000
30.16	Genehmigung der Gebühren der Fernleitungsnetzbetreiber für unverbindliche Nachfragen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/459	10 000 – 30 000
31	Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG i. V. m. der Verordnung (EU) 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nummer 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) 713/2009, (EG) 714/2009 und (EG) 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) teilweise aufgehoben worden ist	
31.1	Entscheidung über grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG i. V. m. Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 347/2013	500 – 50 000
32	Genehmigung der Geschäftsbedingungen oder Methoden oder Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden nach § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG i. V. m. Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a bis m, Absatz 7 Buchstabe a bis h, Absatz 8 Buchstabe a bis f und Artikel 9 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der bis zum Ablauf des 14. März 2021 geltenden Fassung (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24)	5 000 – 180 000

33	Entscheidung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 i. V. m. Artikel 5 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)	5 000 – 180 000
34	Entscheidung über Vorschläge zur Schaffung oder zum Ausbau von permanenten physischen bidirektionalen Kapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder über Ersuchen um Gewährung oder Verlängerung einer entsprechenden Ausnahme nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 54a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1)	5 000 – 30 000
35	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j EnWG	
35.1	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 1 Satz 1 EnWG	6 500 – 130 000
35.2	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 1 Satz 2 EnWG	6 500 – 130 000
35.3	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 13i Absatz 3 Nummer 1 EnWG	6 500 – 130 000
35.4	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 3 Satz 2 EnWG	6 500 – 130 000
35.5	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 4 EnWG	6 500 – 130 000
35.6	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 5 EnWG	6 500 – 130 000
35.7	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 6 EnWG	6 500 – 130 000
35.8	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 13j Absatz 7 EnWG	13 000
36	Entscheidung nach § 28a Absatz 3 Satz 1 EnWG	80 000
37	Entscheidungen nach § 57b EnWG	
37.1	Billigung oder Genehmigung nach § 57b Absatz 2 Nummer 1 und 3 EnWG	5 000 – 180 000
37.2	Festlegung nach § 57b Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 EnWG	5 000 – 180 000
38	Festlegungen nach § 12 EnWG	
38.1	Festlegung nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 5 EnWG zur Bildung einer einheitlichen Regelzone	150 000 – 500 000
38.2	Festlegung nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 6 EnWG zu den Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen	87 000 – 130 000

39	Festlegungen nach § 12h EnWG	
39.1	Festlegung von Ausnahmen von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 12h Absatz 4 Satz 1 EnWG	87 000 – 130 000
39.2	Festlegung der Spezifikationen und technischen Anforderungen der marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 12h Absatz 5 EnWG	87 000 – 130 000
40	Feststellung nach § 19a Absatz 2 Satz 3 EnWG	500 – 50 000
41	Prüfung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber nach § 12d EnWG	10 000
42	Prüfung des Umsetzungsberichts der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15b EnWG	10 000
43	Prüfung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17c Absatz 3 EnWG	10 000 – 20 000
44	Entscheidungen nach § 28b Absatz 1 und 5 EnWG	80 000
45	Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Strom gemäß § 12c Absatz 1 Satz 2 EnWG	25 000
46	Entscheidungen nach § 7c EnWG	
46.1	Genehmigung der Bundesnetzagentur nach § 7c Absatz 2 Satz 1 EnWG	500 – 5 000
46.2	Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7c Absatz 2 Satz 3 EnWG	250 – 2 500
47	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 11a Absatz 3 EnWG zur Ausschreibung von Energiespeicheranlagen	1 000 – 15 000
48	Entscheidungen nach § 11b EnWG	
48.1	Genehmigung von Energiespeicheranlagen der Netzbetreiber gemäß § 11b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 EnWG	2 000 – 15 000
48.2	Festlegung zu vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 11b Absatz 1 Nummer 2 EnWG	30 500
48.3	Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 EnWG	1 000 – 10 500
48.4	Festlegung zur näheren Ausgestaltung des Genehmigungs- und des Ausschreibungsverfahrens sowie zur Einzelfallgenehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 11b Absatz 5 EnWG	10 000
49	Genehmigung der Ausweisung von Anlagen als systemrelevant nach § 13b Absatz 5 Satz 4 und 5 EnWG	15 000
50	Festlegung von näheren Bestimmungen zum Bericht der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über den Netzzustand und die Netzausbauplanung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 4 EnWG	3 000 – 30 000

51	Entscheidungen im Zusammenhang mit der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG	
51.1	Genehmigung von Spezifikationen für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c Absatz 2 Satz 2 EnWG	17 000
51.2	Festlegung von Spezifikationen für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c Absatz 3 EnWG	30 000
51.3	Festlegung einer Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c Absatz 4 EnWG	25 000
52	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 14d Absatz 5 EnWG zu Netzausbauplänen von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen	12 500 – 50 000
53	Festlegung von näheren Bestimmungen zu der von den Betreibern von Verteilernetzen einzurichtenden Internetplattform nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 14e Absatz 7 EnWG	6 500 – 26 000
54	Entscheidungen über die Kosten eines Wasserstoffnetzzugangs nach § 28o EnWG	
54.1	Festlegung oder Genehmigung der Kosten eines Wasserstoffnetzzugangs nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 3 WasserstoffNEV	1 000 – 50 000
54.2	Festlegung oder Genehmigung der Kosten eines Wasserstoffnetzzugangs nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG i. V. m. § 14 Absatz 3 Satz 3 WasserstoffNEV	1 000 – 50 000
55	Ad-hoc-Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit einzelner Wasserstoffinfrastrukturmaßnahmen nach § 28p Absatz 1 und 5 Satz 1 EnWG	1 600 – 12 000“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für die im EnWG und in den nachgeordneten Verordnungen bestimmten Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Die jeweilige Festgebühr bzw. der jeweilige Gebührenrahmen ist in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) aufgeführt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden für nach § 91 EnWG gebührenpflichtige Leistungen Gebührentatbestände ergänzt, die noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Dies betrifft in erster Linie gebührenpflichtige Leistungen, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) neu in das Energiewirtschaftskostengesetz aufgenommen wurden. Weiterhin resultieren die neu aufgenommenen Gebührentatbestände aus der Neufassung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Außerdem waren Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214), durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) und das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind neue Gebührentatbestände infolge der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Netzentgeltverordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3229) sowie der Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 23.11. 2021 in die EnWGKostV aufzunehmen.

Des Weiteren wird an einigen Stellen die Höhe der Gebührensätze angepasst, um den entstandenen Verwaltungsaufwand genauer abbilden zu können. Schließlich werden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um falsche Verweise im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 EnWGKostV zu bereinigen und Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder Europäischer Verordnungen abzubilden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EnWGKostV wird im Wesentlichen um Gebührentatbestände für gebührenpflichtige Leistungen ergänzt, die aufgrund von Änderungen des EnWG im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) entstanden sind.

Weiterhin werden Gebührentatbestände für gebührenpflichtige Leistungen nach § 56 EnWG geschaffen, worin die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde ermächtigt wird, unmittelbar die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, Verordnung (EG) 715/2009, Verordnung (EU) 2017/1938, Verordnung (EU) 1227/2011 und Verordnung (EU) Nr. 347/2013, Verordnung (EU) 2019/941, Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 und Verordnung (EG) 715/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission zu vollziehen.

Bei einigen Gebührentatbeständen wird die Höhe der Gebührensätze entsprechend den nunmehr vorliegenden Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis angepasst und bestehende z.T. weite Gebührenspreizungen reduziert.

Daneben werden redaktionelle Anpassungen hinsichtlich bereits bestehender Gebührentatbestände in der EnWGKostV vorgenommen.

Bei der Festlegung der Rahmensätze für Gebühren ist insbesondere berücksichtigt, dass im jetzigen Zeitpunkt keine Erfahrungswerte über den notwendigen Aufwand für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vorliegen. Durch die vorgesehenen Gebührensätze sollen die mit den Amtshandlungen der Bundesnetzagentur verbundenen Sach- und Personalkosten gedeckt werden. Die zugrunde gelegten Gebührensätze werden in der Zukunft regelmäßig überprüft und das Gebührenverzeichnis wird gegebenenfalls angepasst.

III. Alternativen

Keine. Auf eine Gebührenfestsetzung kann nicht verzichtet werden.

IV. Ermächtigungsgrundlage

§ 91 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 EnWG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Festsetzung von Kosten vom Gebührenschuldner zu regeln, soweit es die Bundesnetzagentur betrifft. Die vorliegende Verordnung betrifft die Kostenfestsetzung durch die Bundesnetzagentur. Die Gebührenerhebung erfolgt aufgrund von gebührenpflichtigen Leistungen nach § 91 Absatz 1 EnWG, die die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Regulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 1 EnWG wahrzunehmen hat. Das Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist, ist in diesen Fällen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BGebG nicht anzuwenden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union sowie völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Sie dient unter anderem explizit der Kostenfestsetzung für gebührenpflichtige Leistungen, die als unmittelbarer Vollzug europarechtlicher Vorschriften durch die Bundesnetzagentur nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission erfolgen.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Verordnung sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach, verständlich und leicht administrierbar ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen jährliche Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von 134.497 Euro, die für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt eine Stelle im gehobenen Dienst beinhalten. Näheres hierzu unter 4. Der Mehrbedarf von 134.497 Euro infolge des Erfüllungsaufwands soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

Das Regelungsvorhaben hat im Hinblick auf den Bearbeitungsaufwand für die festgesetzten Kosten sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung neuer Gebührentatbestände insofern Erfüllungsaufwand, als die gesetzlich vorgesehenen Gebühren nunmehr festgesetzt werden müssen.

Der Erfüllungsaufwand für die Vergebührung ist abhängig von dem Aufwand für den Vollzug der jeweiligen Amtshandlung. Die neu zu schaffenden Gebührentatbestände betreffen jährlich etwa 168 Verfahren. Durch die große Anzahl neuer Gebührentatbestände entsteht der Bundesnetzagentur ein Personalbedarf von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Es entstehen Personal- und Sachkosten in Höhe von 134.497 Euro. Im Gegenzug sichern die Gebührentatbestände Einnahmen für den Bundeshaushalt.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 134.497 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 79.493 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 29.503 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt eine Planstelle (1 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Die Personal- und Sachkosten sollen über die neuen Gebührentatbestände refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Die angegebenen Gebühren entsprechen dem Kostendeckungsprinzip nach § 91 Absatz 3 Satz 1 EnWG. Der Wert der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung kann gemäß § 91 Absatz 3 Satz 2 EnWG mit berücksichtigt werden.

Für die neuen Gebührentatbestände sind sowohl Rahmen- als auch Festgebühren vorgesehen.

5. Weitere Kosten

Soweit die neuen Gebührentatbestände Festlegungsbefugnisse im Ermessen der Bundesnetzagentur vorsehen, kann vorab nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird. Dies betrifft z.B. Festlegungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens von Energiespeicheranlagen nach § 11a Absatz 3 EnWG sowie Festlegungen im Rahmen des § 11b Absatz 1 und 5 EnWG, der das Eigentum an Energiespeicheranlagen regelt. Gleiches gilt für die Festlegungen betreffend Spezifikationen für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG.

Andere Gebührentatbestände wie beispielsweise die Änderung der Festlegung der Erlösobergrenzen bei der Umstellung bestehender Anlagen zur Gasversorgung in Anlagen zur Wasserstoffversorgung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 3 WasserstoffNEV bzw. nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 3 WasserstoffNEV werden regelmäßig angewendet werden.

Gebührentatbestände wie die Genehmigung der Verlängerung der Vertragslaufzeit für die Regelreserve nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/943, Genehmigungen von Ausnahmen betreffend Energiespeicheranlagen nach § 11b Absatz 1 EnWG, Genehmigung eines Antrages auf Ausweisung der Systemrelevanz nach § 13b Absatz 5 Satz 4 EnWG oder die Feststellung der Netzkosten für selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28f Absatz 1 Satz 1 EnWG betreffen Antragsverfahren, bei denen der Adressat der Gebühr einen entsprechenden Antrag auf Entscheidung durch die Bundesnetzagentur stellen muss. Insofern ist eine Abschätzung der Anzahl der Anträge, um beurteilen zu können, wie oft der Gebührentatbestand ausgelöst wird, nicht möglich.

Mittelständische Unternehmen sind nicht grundsätzlich von den Belastungen ausgenommen. Sie sind jedoch nicht auf Grund ihrer Unternehmensgröße gesondert belastet.

Weil die Kostenbelastung nicht quantifizierbar ist, kann auch nicht bewertet werden, in welchem Umfang durch die Einführung der Gebührentatbestände Auswirkungen auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, möglich sind. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls geringfügige Auswirkungen eintreten können.

Die Ergänzung der Gebührensätze führt u.a. zu einer Belastung der Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen.

Die Anpassungen der Gebührenrahmen, wie etwa bei der Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 10 EnWG (Festgebühr statt Gebührenrahmen) oder der Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG (Reduzierung der Mindestgebühr) sowie der Wegfall von Gebührentatbeständen, namentlich die Festlegung nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 12c Absatz 7 EnWG, die Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 12a Absatz 3 Satz 2 EnWG sowie die Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17c i. V. m. § 12c Absatz 4 EnWG jeweils Nummer 13.2, 15 und 20 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, führen hingegen zu einer Entlastung der Wirtschaft.

Die Änderung der EnWGKostV verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Gebührenpflichtigkeit der Leistungen ergibt sich vielmehr bereits aus dem Energiewirtschaftsgesetz.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Weitere Verordnungsfolgen, insbesondere gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der eingeführten Gebührenregelungen ist nicht sachgerecht, weil es sich bei den zugrundeliegenden gebührenpflichtigen Leistungen um unbefristete Aufgaben der Bundesnetzagentur handelt. Die Gebührentatbestände und die Gebührensätze sind bei Bedarf anzupassen, wenn die ihnen zu Grunde liegende Rechtsgrundlage für die Amtshandlung im EnWG oder darauf beruhender Rechtsverordnungen geändert wird.

B. Besonderer Teil

Die Novelle der EnWGKostV ermöglicht der Regulierungsbehörde für neue gebührenpflichtige Amtshandlungen, die ihre Rechtsgrundlage im EnWG und den aufgrund des EnWG erlassenen Verordnungen haben, Gebühren und Auslagen zu erheben. Mit der Ergänzung der Gebührentatbestände in der EnWGKostV kann die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) für die dort genannten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erheben. Die Gebührenrahmen richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip aus § 91 Absatz 3 Satz 1 EnWG und bilden den Verwaltungsaufwand ab, der bei der Bundesnetzagentur mit der Vornahme der entsprechenden Sach- und Gebührenentscheidung verbunden ist. Der Wert der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung kann gemäß § 91 Absatz 3 Satz 2 EnWG mitberücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Aufwandes und damit der Gebührenhöhe wurden die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des EnWG berücksichtigt. In den Verfahren, für die in dieser Verordnung Gebührentatbestände eingeführt werden, werden gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EnWG Entscheidungen regelmäßig durch Beschlusskammern getroffen, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im höheren Dienst entscheiden. In einzelnen Fällen werden Entscheidungen auch durch die Energieabteilung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Zuständigkeit nach § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG getroffen. Bei der Bemessung der Gebührensätze wurden die aktuellen Personalkostensätze der Bundesnetzagentur berücksichtigt. Der ermittelten Gebührenhöhe liegt eine Mischkalkulation der Personalkostensätze für die verschiedenen Laufbahnen zugrunde. Darin spiegelt sich die Besetzung der Beschlusskammer im Verhältnis der Beschäftigten im höheren zum gehobenen Dienst von circa zwei zu eins wider. Auf Grund der Vielzahl von redaktionellen Anpassungen erfolgt eine Neufassung der Anlage zu § 2 der Energiewirtschaftskostenverordnung.

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung)

Zu Anlage (Gebührenverzeichnis)

Zu Nummer 1 und 2

Keine Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 3

Der Gebührenrahmen wurde an aktuelle Fallkonstellationen angepasst, wobei die Mindestgebühr von zuvor 1 000 auf 500 Euro gesenkt wurde, um auch einfach gelagerte Fälle abzudecken, die einen niedrigeren Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu Nummer 4.1

Die Vorgängerregelung der Gebührentatbestandsnummer 4.1 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 1 500 – 150 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis von 1 500 – 150 000 Euro auf 20 000 – 130 000 Euro angepasst. Um dem Umfang und den inhaltlichen Anforderungen eines Festlegungsverfahrens gerecht zu werden, wurde die Mindestgebühr auf 20 000 Euro angehoben. Die Maximalgebühr konnte hingegen auf 130 000 Euro reduziert werden, da die bisherige Maximalgebühr von 150 000 Euro bislang nicht ausgereizt wurde.

Zu Nummer 4.2 bis 4.5

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Neunummerierung im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV.

Zu Nummer 4.6

Die Vorgängerregelung in Gebührentatbestandsnummer 4.5 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 10 000 – 180 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis von 10 000 – 180 000 Euro auf 20 000 – 130 000 Euro angepasst. Um dem Umfang und den inhaltlichen Anforderungen eines Festlegungsverfahrens gerecht zu werden, wurde die Mindestgebühr auf 20 000 Euro angehoben. Die Maximalgebühr konnte hingegen auf 130 000 Euro reduziert werden, da die bisherige Maximalgebühr von 180 000 Euro bislang nicht ausgereizt wurde.

Zu Nummer 4.7 bis 4.21

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Neunummerierung im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV.

Zu Nummer 4.22

Die Vorgängerregelung in Gebührentatbestandsnummer 4.21 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 500 – 50 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis von 500 – 50 000 Euro auf 1 000 – 50 000 Euro angepasst. Die Erhöhung der Mindestgebühr von 500 Euro auf 1000 Euro ist erforderlich, weil der Prüfungsaufwand der Bundesnetzagentur auch für einfach gelagerte Fälle höher ist. Die bisherige Untergrenze des Gebührenrahmens in Höhe von 500 Euro deckt den Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur nicht ab. Durch die Erhöhung der Mindestgebühr werden die Netzbetreiber auch nicht übermäßig belastet, da die Gebühr gesamtschuldnerisch auf die zwei beteiligten Netzbetreiber aufgeteilt wird. Schließlich wurde die Vorschrift auch redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 4.23

Die Vorgängerregelung in Gebührentatbestandsnummer 4.22 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 500 – 100 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis auf 3 000 – 10 000 Euro angepasst. Das Anheben der Mindestgebühr ist notwendig, da die vorherige Mindestgebühr nicht zur Deckung eines sehr geringen Verwaltungsaufwandes ausreichte, weil der Prüfungsaufwand der Bundesnetzagentur auch für einfach gelagerte Fälle wesentlich höher ist. Die Maximalgebühr konnte hingegen reduziert werden, weil diese bislang nicht ausgereizt wurde.

Zu Nummer 4.24

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung der Nummerierung) im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV. Inhaltlich war die Tatbestandsnummer 4.24 zuvor in der Tatbestandsnummer 4.23 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung vom v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, geregelt.

Zu Nummer 4.25 bis 4.28

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Neunummerierung im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV.

Zu Nummer 4.29

Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 32 Absatz 1 ARegV sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG gebührenpflichtig. Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) wurde mit § 32 Absatz 1 Nummer 5a ARegV eine neue Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur aufgenommen. Die Gebührentatbestandsnummer 4.29 dient der Schaffung eines entsprechenden Gebührentatbestandes.

Zu Nummer 4.30 bis 4.40

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Neunummerierung im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV.

Zu Nummer 4.41

Die Vorgängerregelung der Gebührentatbestandsnummer 4.41 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 500 – 50 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis auf 750 – 80 000 Euro angepasst. Das Anheben der Mindestgebühr ist notwendig, da der vorherige Rahmen nicht zur Deckung des Verwaltungsaufwandes ausreichte, weil der Prüfungsaufwand der Bundesnetzagentur selbst bei einem sehr geringen Verwaltungsaufwand wesentlich höher ist. Zudem war die Anhebung der Maximalgebühr notwendig, da der vorherige Rahmen nicht zur vollständigen Deckung des Verwaltungsaufwandes bei besonders komplexen Fällen ausreichte und somit durch die Maximalgebühr nicht vollständig gedeckt werden konnte.

Zu Nummer 4.42 bis 4.46

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Neunummerierung im Rahmen der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV.

Zu Nummer 4.47 bis 4.48

Die Anhebung der Mindestgebühr auf 1.000 € ist erforderlich, weil die bisherige Mindestgebühr in Höhe von 500 Euro nicht ausreicht, um auch einen sehr geringen Verwaltungsaufwand zu decken. Die Belastung durch die Gebühr relativiert sich dadurch, dass ein Bescheid für zwei betroffene Netzbetreiber erlassen wird. Die Gebühr wird zwischen beiden aufgeteilt, weshalb jeder Netzbetreiber dann nur eine Mindestgebühr von 500 Euro zahlt.

Zu Nummer 4.49

Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härte zur Anpassung der Erlösobergrenze durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich nach § 34a Absatz 1 Satz 1 ARegV stellt gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 34a Absatz 1 Satz 1 ARegV eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Der eigentliche Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde entsteht bei der Entscheidung über die Feststellung der besonderen Härte als Tatbestandsvoraussetzung der Anpassung der Erlösobergrenze.

Zu Nummer 4.50

Keine inhaltliche Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Nummerierung (zuvor Nummer 4.45).

Zu Nummer 4.51

Keine Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 5

Die Vorgängerregelung der Gebührentatbestandsnummer 5 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 50 – 180 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis auf 500 – 130 000 Euro angepasst. Die Anhebung der Mindestgebühr rechtfertigt sich dadurch, dass die Änderung einer Festlegung oder Genehmigung, sofern sie nicht lediglich redaktioneller sondern inhaltlicher Natur ist, mit einem höheren Verwaltungsaufwand einhergeht. Redaktionelle Anpassungen, die Fehlerkorrekturen der Regulierungsbehörde beinhalten, können dem Kostenschuldner gebührenrechtlich nicht in Rechnung gestellt werden und sind von der Gebührentatbestandsnummer nicht erfasst.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Es wurde eine neue Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 6.1

Die Neufassung der Nummer 6.1 ergänzt einen Verweis. Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), sind nunmehr Amtshandlungen nicht nur auf Grund des § 30 Absatz 2 EnWG, sondern auch auf Grund des § 30 Absatz 3 EnWG gebührenpflichtig. Durch die Ergänzung des Verweises in der

Gebührentatbestandsnummer 6.1 wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Zuwiderhandlung nach § 30 Absatz 3 EnWG erst festgestellt wird, nachdem diese beendet ist und an der Feststellung ein berechtigtes Interesse besteht.

Die Vorgängerregelung in Gebührentatbestandsnummer 6 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 2 500 – 180 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis auf 5 000 – 180 000 Euro angepasst. Da eine intensive Sachverhaltsprüfung zur Beurteilung eines eventuellen missbräuchlichen Verhaltens eines Netzbetreibers notwendig ist, ist die bisherige Untergrenze der Gebühr in Höhe von 2500 Euro unter Berücksichtigung des notwendigen Verwaltungsaufwandes nicht ausreichend, um selbst einen geringen Verwaltungsaufwand zu decken.

Zu Nummer 6.2

In Nummer 6.2 ist der bisher in Nummer 22 vorgesehene Gebührentatbestand enthalten, der den Fall regelt, dass das Abstellen der Zuwiderhandlung nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Absatz 2 EnWG, jedoch bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, erfolgt. Aufgrund des verminderten Verwaltungsaufwandes, der damit verbunden ist, dass noch keine Verfügung erlassen worden ist, reduziert sich der Gebührenrahmen in diesem Fall um die Hälfte des Gebührenrahmens des Gebührentatbestands in Nummer 6.1. Die Mindestgebühr war entsprechend der Anpassung von Nummer 6.1 auf 2 500 Euro anzuheben.

Zu Nummer 7

Die Vorgängerregelung der Gebührentatbestandsnummer 7 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, die eine Gebühr von 50 – 5 000 Euro vorsieht, wurde mit lediglich redaktionellen Änderungen und Präzisierungen übernommen. Obwohl nach vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis nach Gebührentatbestandsnummer 7 bisher keine Gebühren unterhalb von 500 Euro erhoben wurden, wird die bisherige Untergrenze des Gebührenrahmens von 50 Euro insbesondere mit Blick auf denkbare besonders offensichtliche Fälle bei besonders geringem wirtschaftlichen Wert (insbesondere bei Verbraucherkonstellationen) im Rahmen der vorliegenden Novellierung der EnWGKostV beibehalten.

Zu Nummer 8

Gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345 wurde die Maximalgebühr angepasst und die in Bezug genommene Vorschrift durch den ersten Absatz von § 31 EnWG vervollständigt. Im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis konnte die Maximalgebühr auf 150 000 Euro abgesenkt werden.

Zu Nummer 9

Die Vorgängerregelung der Gebührentatbestandsnummer 9 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, sah eine Gebühr von 500 – 180 000 Euro vor. Der Gebührenrahmen wurde im Zuge der Evaluierung aufgrund vorliegender Erfahrung aus der Verwaltungspraxis auf 5 000 – 180 000 Euro angepasst.

Da eine intensive Sachverhaltsprüfung zur Beurteilung der Notwendigkeit der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 65 EnWG auch unter der Prämisse eines massiven Rechtseingriffs notwendig ist, ist die bisherige Untergrenze der Gebühr in Höhe von 500

Euro unter Berücksichtigung des notwendigen Verwaltungsaufwandes nicht ausreichend, selbst um einen geringen Verwaltungsaufwand zu decken.

Zu Nummer 10.1

Die Ergänzung des Gebührentatbestandes um die Wörter „Verfahren zur“ soll deutlich machen, dass die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz einen komplexen Vorgang darstellen kann. Der Gebührenrahmen soll die unterschiedlichen Komplexitätsstufen abbilden. So kann es etwa sein, dass ein hoher Verwaltungsaufwand und dementsprechend eine Gebühr bis zu 30 000 Euro entstehen, wenn innerhalb eines Einstufungsverfahrens gleichzeitig eine Vielzahl von Netzen als geschlossenes Verteilernetz eingestuft werden. Die Einstufung als „geschlossenes Verteilernetz“ i.S.v. § 110 Absatz 2 EnWG kann sich somit auch auf mehrere Netze beziehen, die innerhalb eines Verfahrens gesamthaft betrachtet werden, was den Verwaltungsaufwand erhöht.

Zu Nummer 10.2 bis 12.3

In Gebührentatbestandsnummer 11 wurde ein Verweis aktualisiert, im übrigen Übernahme der bisherigen Nummern 10.2 – 12.3.

Zu Nummer 12.4

Mit der Einführung der Gebührentatbestandsnummer 12.4 soll eine Änderung der Zertifizierung nach § 4a EnWG i.V.m. § 4d EnWG vergebührt werden. Dies kann gem. § 4d EnWG ein Widerruf, eine Erweiterung oder ein nachträgliches Versehen mit Auflagen sowie die Änderung oder Ergänzung von Auflagen sein. Da nach der vorliegenden Verwaltungserfahrung die Amtshandlungen nach § 4d EnWG oft einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen als die erstmalige Zertifizierung, ist hier ein Gebührenrahmen sachgerecht. Gleichzeitig kann das Versehen mit Auflagen je nach Fall einen gleich hohen Verwaltungsaufwand verursachen wie die erstmalige Zertifizierung, weshalb die Höchstgebühr in Anlehnung an die Nummern 12.1 – 12.3 bei 80 000 Euro liegt.

Zu Nummer 13 bis 14

Die Gebührentatbestandsnummern haben teilweise im Wege der Neufassung der Anlage zu § 2 EnWGKostV eine neue Nummerierung erhalten, teilweise sind Gebührentatbestände wie die Vergebührung der Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 12a Absatz 3 Satz 2 EnWG (ehemals Ziffer 13.2) oder der Festlegung nach § 29 Absatz 1 i.V.m. § 12c Absatz 7 EnWG (ehemals Ziffer 15) der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, auf Grund gesetzlicher Änderungen weggefallen.

Zu Nummer 15

Die Nummer 15 ergänzt einen neuen Gebührentatbestand. Gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 EnWG gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührentatbestand fehlte jedoch bislang in der EnWGKostV. Es wird eine Festgebühr in Höhe von 15 000 Euro vorgesehen.

Zu Nummer 16 bis 19

Keine Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 20

Gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen aufgrund des § 28f Absatz 1 EnWG gebührenpflichtig. Mit der Nummer 20 wird hierfür ein Gebührentatbestand geschaffen.

Gemäß § 28f Absatz 1 Satz 1 EnWG stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag die Höhe der Netzkosten des selbstständigen Betreibers von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen für ein abgelaufenes Kalenderjahr fest.

Die Bundesnetzagentur hat bei der initialen Feststellung von Netzkosten für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen (Interkonnektoren) eine volle Kostenprüfung durchzuführen. Neben dem regulären Aufwand, der sich an der Anzahl der durchzuführenden Anhörungen der Unternehmen, der Bewertung der eingehenden Stellungnahmen etc. bemisst, entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch den internationalen Bezug. Der zusätzliche Aufwand bemisst sich u.a. an der internationalen Abstimmung sowie der Übersetzung von Dokumenten. Da es sich hierbei um gleichförmige, standardisierte Verfahren handelt, ist hier eine Festgebühr von 78 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 21

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen nach § 17d EnWG gebührenpflichtig. Die vergebührungspflichtigen Amtshandlungen finden sich in den Nummern 21.1 – 21.5 wieder.

Zu Nummer 21.1

Entspricht inhaltlich der Ziffer 21 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345. Durch zwischenzeitliche Änderung des § 17d Absatz 2 EnWG findet sich die der Gebührentatbestandsnummer zugrundeliegende Amtshandlung nunmehr in § 17d Absatz 2 Satz 10 EnWG wieder. Entsprechend den nunmehr vorliegenden Erfahrungen wurde der Gebührenrahmen von ehemals 1 000 – 100 000 Euro durch eine Festgebühr in Höhe von 50 000 Euro abgelöst, da der Verwaltungsaufwand in der Vergangenheit regelmäßig in diesem Bereich lag. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird die in Bezug zu nehmende Bestimmung in § 17d Absatz 2 Satz 7 EnWG enthalten sein; da noch nach aktueller Rechtslage durchgeführte Verwaltungsverfahren zu vergebühren sind, wird die Anpassung an die noch nicht inkraft getretene letzte Änderung mit der nächsten Novellierung der EnWGKostV erfolgen.

Zu Nummer 21.2

Redaktionelle Anpassung. Entspricht inhaltlich der Ziffer 24 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345. Die Vorgängerregelung (Ziffer 24) verwies auf § 17d Absatz 6 Satz 3 und 5 EnWG, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 BGBl. I S. 3026 neugefasst wurde. Der Entzug der Anschlusskapazität ist nunmehr in § 17d Absatz 4 Satz 1 EnWG geregelt.

Zu Nummer 21.3

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen nach § 17d EnWG gebührenpflichtig. Mit der Nummer 21.3 wird ein Gebührentatbestand für die Bestätigung der Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG geschaffen.

Zu Nummer 21.4

Redaktionelle Anpassung. Durch zwischenzeitliche Änderung des § 17d EnWG findet sich die Festlegungsbefugnis, die zuvor im § 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG geregelt war, nunmehr in § 17d Absatz 10 EnWG wieder. Dies wurde im Rahmen der Neunummerierung der EnWGKostV berücksichtigt, sodass sich dieser Gebührentatbestand (zuvor Ziffer 25) nunmehr in Ziffer 21.4 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV wiederfindet.

Zu Nummer 21.5

Redaktionelle Anpassung. Durch die Änderung des § 17d EnWG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, findet sich die Aufsichtsmaßnahme, die zuvor im § 17d Absatz 8 EnWG geregelt war, nunmehr in § 17d Absatz 11 EnWG wieder. Dies wurde im Rahmen der Neunummerierung der EnWGKostV berücksichtigt, sodass sich dieser Gebührentatbestand nunmehr in Ziffer 21.5 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV wiederfindet. Auch der Gebührenrahmen wurde aufgrund vorliegender Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis angepasst.

Zu Nummer 22 bis 27

Redaktionelle Anpassung. Die Gebührentatbestandsnummern haben im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV eine Neunummerierung erhalten.

Zu Nummer 28

Gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EnWG sind Amtshandlungen aufgrund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG verweist in der ab dem 14. August 2020 geltenden Fassung auf die Verordnung (EU) 2019/943.

Die Nummern 28.1 bis 28.4 betreffen Amtshandlungen, die auf Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/943 ergehen.

Zu Nummer 28.1 bis 28.4

Der hohe Gebührenrahmen von 30 000 – 200 000 Euro rechtfertigt sich aus einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde, der ggf. eine Marktkonsultation, das Einschalten und Auswerten der Gutachten externer Gutachter sowie einen umfangreichen Genehmigungsbeschluss umfasst.

Die Bundesnetzagentur muss bei den Gebührentatbeständen Nummer 28.1 – 28.4 u.a. eine umfangreiche inhaltliche Prüfung vornehmen, Berechnungen durchführen, überprüfen und ggf. korrigieren, Daten übermitteln und Bescheide erstellen. Da der Verwaltungsaufwand je nach Umfang und Prüftiefe stark divergieren kann, ist hier eine Rahmengebühr von 30 000 – 200 000 Euro angemessen. Die Höhe der Gebühr relativiert sich dadurch, dass sie auf die vier Übertragungsnetzbetreiber aufgeteilt wird.

Zu Nummer 28.1

Der Gebührentatbestand Nummer 28.1 dient der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i.V.m. Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung). Mit der Nummer 28.1 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Zu Nummer 28.2

Der Gebührentatbestand Nummer 28.2 dient der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i.V.m. Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung). Mit der Nummer 28.2 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Zu Nummer 28.3

Der Gebührentatbestand Nr. 28.3 dient der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i.V.m. Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/943. Mit der Nummer 28.3 wird für die Genehmigung eines früheren Vertragschlusses und/oder eines längeren Vertragszeitraums für Regelleistung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Zu Nummer 28.4

Der Gebührentatbestand Nr. 28.4 dient der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG i.V.m. Artikel 6 Absatz 14 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung). Mit der Nummer 28.4 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Zu Nummer 29.1 bis 29.8

Die Nummern 29.1 – 29.8 betreffen weitere Amtshandlungen, die u.a. auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/943 ergehen.

Zu Nummer 29.1

Der Gebührentatbestand Nr. 29.1 dient der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur gem. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung).

Da der Verwaltungsaufwand bei diesen Genehmigungsverfahren vergleichbar ist und es sich um gleichartige homogene Verfahren handelt, ist eine Festgebühr in Höhe von 19 000 Euro sachgerecht. Die Höhe der Gebühr relativiert sich dadurch, dass sie auf die vier Übertragungsnetzbetreiber aufgeteilt wird.

Zu Nummer 29.2 bis 29.5

Redaktionelle Anpassungen. Die Gebührentatbestandsnummern haben im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV eine neue Nummerierung erhalten. In den Gebührentatbestandsnummern 29.2 bis 29.6 musste wegen Änderungen der Verordnungen (EU) 2016/1719, (EU) 2017/1485 und (EU) 2017/2195 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 klargestellt werden, dass jeweils auf die noch nicht durch Verordnung (EU) 2021/280 geänderten Verordnungsfassungen Bezug genommen wird. Dies dient der Vergütung bereits nach alter Rechtslage vorgenommener Amtshandlungen. Eine Anpassung an die neue Rechtslage mit zum Teil veränderten Verweisen erfolgt mit einer der nächsten Novellierungen der Energiewirtschaftskostenverordnung.

Zu Nummer 29.6 bis 29.8

Redaktionelle Anpassungen. Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/943 abgelöst. Die Amtshandlungen, auf welche die Vorgängervorschriften der Nummern 29.6 – 29.8 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, Bezug nahmen, finden sich nun in der Verordnung (EU) 2019/943 wieder. Zudem haben die Gebührentatbestandsnummern im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV eine neue Nummerierung erhalten. Darüber hinaus wurde die Satzangabe in dem Verweis auf § 56 Absatz 1 EnWG ergänzt.

Zu Nummer 30. bis 30.08

Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen von Verweisen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 30.9

Hier wurde der Gebührenrahmen angepasst, indem die Mindestgebühr auf 5 000 Euro angehoben wurde, weil die Mindestgebühr der Nummer 30.9 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345, nach der nunmehr vorliegenden Erfahrung nicht ausreicht, selbst um einen sehr geringen Verwaltungsaufwand zu decken.

Zu Nummer 30.10 bis 30.15

Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen von Verweisen im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345. Die bisherige Nummer 30.14 wurde gestrichen, da der dort geregelte Gebührentatbestand nach Aktualisierung nun von Gebührentatbestandsnummer 30.8 erfasst wird.

Zu Nummer 30.16

Amtshandlungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 7 EnWG gebührenpflichtig. Sofern ein Fernleitungsnetzbetreiber für unverbindliche Nachfragen seine Gebühren in Rechnung stellen möchte, unterliegen diese Gebühren der Genehmigung durch die maßgebliche nationale Regulierungsbehörde.

Für das Jahr 2022 planen die Fernleitungsnetzbetreiber erstmalig eine Antragstellung auf Genehmigung der Gebühren für die Durchführung eines Verfahrens unverbindlicher Kapazitätsnachfragen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/459 bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Dementsprechend wurde der Gebührentatbestand erst jetzt aufgenommen. Dieser Antrag muss im Folgenden mit dem Markt konsultiert werden, bevor eine Genehmigung erfolgen kann. Die Konsultation erfolgt auf Deutsch und Englisch und richtet sich an alle Marktteilnehmer (ggf. unter Einbindung der anderen europäischen Regulierungsbehörden). Hierfür muss das Konsultationsdokument erstellt und ins Englische übersetzt werden. Im Nachgang muss die Konsultation ausgewertet werden. Anschließend muss der Beschluss erstellt werden. Der Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur ist dementsprechend hoch. Da die Fernleitungsnetzbetreiber beabsichtigen, einen gemeinsamen Antrag zu stellen, können die Gebühren anschließend auf alle den Antrag stellenden Fernleitungsnetzbetreiber aufgeteilt werden. Ein Gebührenrahmen von 10 000 – 30 000 Euro ist hier daher angemessen.

Zu Nummer 31. bis 34

Redaktionelle Anpassungen und Anpassung von Verweisen im Zuge der Neufassung der Anlage zu § 2 der EnWGKostV. Die Gebührentatbestandsnummern haben eine neue Nummerierung erhalten.

In den Nummern 31 und 31.1 wird trotz teilweiser Aufhebung durch die Verordnung (EU) 2022/869 weiter auf die Verordnung (EU) 347/2013 Bezug genommen. Dies dient der Vergebüßung von bereits nach alter Rechtslage vorgenommenen Amtshandlungen. Eine Anpassung an die neue Rechtslage mit zum Teil veränderten Verweisen erfolgt mit einer der nächsten Novellierungen der Energiewirtschaftskostenverordnung.

In Nummer 32 musste wegen Änderungen der Verordnung (EU) 2015/1222 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 klargestellt werden, dass auf die noch nicht durch Verordnung (EU) 2021/280 geänderte Verordnungsfassung Bezug genommen wird. Dies dient der Vergebüßung bereits nach alter Rechtslage vorgenommener Amtshandlungen. Eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgt mit einer der nächsten Novellierungen der Energiewirtschaftskostenverordnung.

Zu Nummer 35.1 bis 35.8

Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 13j EnWG sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG gebührenpflichtig. Mit den Gebührentatbestandsnummer 35.1 – 35.8 werden hierfür Gebührentatbestände geschaffen. Es handelt sich bei den Nummern 35.1 – 35.7 um heterogene Verfahren, weshalb hier jeweils ein Gebührenrahmen von 6 500 – 130 000 Euro erforderlich ist. Bei Nummer 35.8 ist eine Festgebüß von 13 000 Euro erforderlich.

Zu Nummer 36

Die bisherige Nummer 33 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV hat im Zuge der Neufassung die neue Nummer 36 erhalten.

Zu Nummer 37 bis 37.2

Amtshandlungen nach § 57b EnWG sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG gebührenpflichtig. Mit den Nummern 37.1 und 37.2 werden hierfür Gebührentatbestände geschaffen. Es handelt sich hierbei um heterogene Verfahren, weshalb ein Gebührenrahmen erforderlich ist. Der Verwaltungsaufwand ist ähnlich dem der Nummern 32 – 34 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV, weshalb hier der gleiche Gebührenrahmen von 5 000 – 180 000 Euro geboten ist.

Zu Nummer 38 bis 38.2

Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 12 EnWG sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG gebührenpflichtig. Mit den Gebührentatbestandsnummern 38.1 und 38.2 werden hierfür Gebührentatbestände geschaffen. In beiden Fällen kann der Umfang der Festlegung stark divergieren, weshalb ein Gebührenrahmen erforderlich ist, der dies abbildet.

Zu Nummer 38.1

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieses Festlegungsverfahrens ist ein hoher Gebührenrahmen von 150 000 – 500 000 Euro angemessen. Da sich der Gebührentatbestand Nummer 38.1 an die vier Übertragungsnetzbetreiber richtet, relativiert sich der hohe Gebührenrahmen dadurch, dass er auf vier Kostenschuldner aufgeteilt wird. Dadurch reduziert sich die Gebüß für die einzelnen Kostenschuldner.

Zu Nummer 38.2

Die Festlegung, auf die die Nummer 38.2 verweist, ist weniger komplex und umfangreich gegenüber der Festlegung in Nummer 38.1, weshalb hier ein niedrigerer Gebührenrahmen von 87 000 – 130 000 Euro angemessen ist. Auch dieser Gebührentatbestand richtet sich an mehrere Kostenschuldner, weshalb sich die Gebühr für den einzelnen Kostenschuldner entsprechend reduziert.

Zu Nummer 39 bis 39.2

Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 12h EnWG sind gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG gebührenpflichtig. Mit den Gebührentatbestandsnummern 39.1 und 39.2 werden hierfür Gebührentatbestände geschaffen. In beiden Fällen kann der Umfang der Festlegung stark divergieren, weshalb ein Gebührenrahmen erforderlich ist. Aufgrund der Komplexität der Festlegungsverfahren ist ein Rahmen von 87 000 – 130 000 Euro angemessen. Der Gebührentatbestand richtet sich an alle Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung sowie an Verteilernetzbetreiber. Da die Gebühr somit auf eine Vielzahl von Kostenschuldnern aufgeteilt wird, reduziert sich die Gebühr für die einzelnen Kostenschuldner.

Zu Nummer 40

Redaktionelle Anpassung. Die Gebührentatbestandsnummer der Anlage zu § 2 der EnWGKostV hat im Zuge der Neufassung eine neue Nummerierung erhalten.

Zu Nummer 41 bis 43

Keine Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 44 bis 45

Lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der Anlage zu § 2 der EnWGKostV in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.03.2006 BGBl. I S. 540 (Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.11.2020 BGBl. I S. 2345.

Zu Nummer 46

Hier wurde eine neue Überschrift eingefügt.

46.1 bis 46.2

Gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) sind Amtshandlungen aufgrund des § 7c EnWG gebührenpflichtig. Mit den Nummern 46.1 und 46.2 werden hierfür Gebührentatbestände geschaffen.

Zu Nummer 46.1

Da die entsprechende Rechtsverordnung, welche die Genehmigungsvoraussetzungen betreffend das Eigentum an Ladepunkten sowie deren Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb nach § 7c Absatz 2 Satz 1 EnWG näher regelt, noch nicht erlassen und damit der Arbeitsaufwand der Regulierungsbehörde nur schwer schätzbar ist, ist derzeit eine Rahmengebühr von 500 – 5 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 46.2

Da die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einem niedrigeren Verwaltungsaufwand verbunden ist als die erstmalige Genehmigungserteilung, ist der Gebührenrahmen gegenüber der Gebührentatbestandsnummer 46.1 niedriger. Der Gebührenrahmen von 250 bis 2 500 Euro ist sachgerecht und soll den jeweiligen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde abbilden.

Zu Nummer 47

Gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) sind Amtshandlungen aufgrund des § 11a EnWG gebührenpflichtig. Die Regulierungsbehörde wird nach § 11a Absatz 3 EnWG ermächtigt, im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG dem Netzbetreiber Vorgaben zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens von Energiespeicheranlagen nach § 11a Absatz 1 EnWG zu machen. Zunächst erfolgen die Einleitung des Verfahrens, die inhaltliche Prüfung, insbesondere die Bearbeitung und Bewertung von Grundsatzfragen und Kalkulationsprinzipien sowie Konsultation, die Sichtung der Stellungnahmen und abschließend das Verfassen, der Erlass und die Veröffentlichung der Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG sowie abschließend die öffentliche Bekanntmachung. Da der Verwaltungsaufwand hier divergieren kann, ist eine Rahmengebühr von 1 000 Euro – 15 000 Euro angemessen.

Zu Nummer 48

Mit der Nummer 48 wird eine neue Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 48.1 bis 48.5

Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), sind Amtshandlungen aufgrund des § 11b EnWG gebührenpflichtig. Durch die Nummern 48.1 – 48.5 werden hierfür konkrete Gebührentatbestände geschaffen.

Zu Nummer 48.1

Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf ausnahmsweise Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder solche Anlagen errichten, verwalten oder betreiben, wenn er dies bei der Regulierungsbehörde beantragt hat und diese ihre Genehmigung erteilt hat. Inhaltlich erfolgt gemäß § 11b Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 2 EnWG die Prüfung des technischen Einsatzkonzepts, die Prüfung, ob die Anlage notwendig ist, damit der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG in effizienter Weise nachkommen kann, ob die Anlage außer zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG nicht verwendet wird, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen, ob der Netzbetreiber ein offenes, diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren gem. § 11a EnWG durchgeführt hat, dessen Bedingungen die Regulierungsbehörde geprüft hat und ob der Netzbetreiber den Zuschlag nicht hätte an Dritte erteilen können bzw. sich nach Zuschlagserteilung herausstellt hat, dass ein Dritter die Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann. Dadurch, dass sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch Verteilernetzbetreiber betroffen sind, entsteht ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand bei den Genehmigungsverfahren. Eine Rahmengebühr von 2 000 – 15 000 Euro ist daher sachgerecht, um den jeweils unterschiedlichen Verwaltungsaufwand abzubilden.

Zu Nummer 48.2

Gem. § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 EnWG darf der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ausnahmsweise Eigentümer von Energiespeichieranlagen sein, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern er dies bei der Regulierungsbehörde beantragt hat und diese ihre Genehmigung erteilt hat. Gem. § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 EnWG können Genehmigungen von vollständig integrierten Netzkomponenten im Wege der Festlegung erfolgen. Zunächst erfolgen Einleitung des Verfahrens und Konsultation, die Sichtung der Stellungnahmen und abschließend das Verfassen, der Erlass und die Veröffentlichung der Festlegung nach § 29 EnWG sowie abschließend die öffentliche Bekanntmachung.

Hier ist eine Festgebühr in Höhe von 30 500 Euro sachgerecht. Die gegenüber einer Genehmigung höhere Gebühr rechtfertigt sich dadurch, dass ein Festlegungsverfahren wesentlich umfangreicher ist als ein Genehmigungsverfahren.

Zu Nummer 48.3

Im Fall des Vorliegens einer vollständig integrierten Netzkomponente kann die Regulierungsbehörde gem. § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 EnWG auf Antrag des Netzbetreibers eine Einzelfallgenehmigung erlassen, wenn die vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer Festlegung nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 EnWG erfasst wird. Dies beinhaltet u.a. eine formelle Prüfung der Anträge nach § 11b Absatz 1 EnWG sowie die Prüfung ob es sich um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt. Dadurch, dass sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch Verteilernetzbetreiber betroffen sind, entsteht ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand bei den Genehmigungsverfahren. Eine Rahmengebühr von 1 000 – 10 500 Euro ist daher sachgerecht, um den jeweils unterschiedlichen Verwaltungsaufwand abzubilden.

Zu Nummer 48.4

Gem. § 11b Absatz 5 EnWG wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren nach § 11b Absatz 2 und 3 EnWG sowie zur Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 EnWG zu machen. Zunächst erfolgen Einleitung des Verfahrens und Konsultation, die Sichtung der Stellungnahmen und abschließend das Verfassen, der Erlass und die Veröffentlichung der Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG sowie abschließend die öffentliche Bekanntmachung. Hier ist eine Festgebühr von 10 000 Euro sachgerecht. Die Höhe der Gebühr ist auch angemessen, da die Festlegung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann.

Zu Nummer 49

Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen aufgrund des § 13b EnWG gebührenpflichtig. Durch die Gebührentatbestandsnummer 49 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Die endgültige Stilllegung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ist gem. § 13b Absatz 5 Satz 1 EnWG auch nach entsprechender Anzeige durch den Betreiber verboten, wenn der Übertragungsnetzbetreiber diese als systemrelevant ausweist, die Bundesnetzagentur hierzu ihre Genehmigung erteilt hat und der Betrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Gegenstand der Prüfung durch die Bundesnetzagentur sind Anträge auf Ausweisung der Systemrelevanz der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur untersucht, ob die Übertragungsnetzbetreiber die Prüfung zur Feststellung der Systemrelevanz i.S.v. § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG ordnungsgemäß durchgeführt haben und bestätigt in diesem Falle

die Ausweisung einer Anlage als systemrelevant. Dafür prüft die Bundesnetzagentur ebenfalls die Systemrelevanz der betreffenden Anlage auf Basis der Prüfergebnisse der Übertragungsnetzbetreiber und genehmigt den Antrag bei entsprechender Feststellung der Systemrelevanz nach § 13b Absatz 5 Satz 4 EnWG. Gem. § 13b Absatz 5 Satz 5 EnWG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Da es sich hierbei um gleichförmige, standardisierte Verfahren handelt, ist eine Festgebühr von 15 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 50

Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) sind Amtshandlungen aufgrund des § 14 Absatz 2 EnWG gebührenpflichtig.

Der neue § 14 Absatz 2 EnWG enthält die bislang im § 14 Absatz 1a EnWG geregelte Berichtspflicht der Verteilernetzbetreiber. Gem. § 14 Absatz 2 Satz 4 EnWG kann die Regulierungsbehörde eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG zu näheren Bestimmungen des Berichts der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über den Netzzustand und die Netzausbauplanung erlassen. Dies beinhaltet u.a die Bestimmung des Inhalts des Berichts zum Netzzustand und zur Netzausbauplanung, die Durchführung von Konsultationen, den Erlass und die Veröffentlichung der Festlegung. Da die Festlegung und damit der Verwaltungsaufwand je nach Umfang der Bestimmungen zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Berichts stark divergieren kann, ist eine Rahmengebühr von 3 000 – 30 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 51

Mit der Nummer 51 wird eine neue Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 51.1 bis 51.3

Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 57 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) sind Amtshandlungen aufgrund des § 14c Absatz 2 – 4 EnWG gebührenpflichtig. Der § 14c setzt Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Die Norm adressiert die Möglichkeit für Verteilernetzbetreiber, netzdienliche Flexibilitätsdienstleistungen marktgestützt zu beziehen.

Zu Nummer 51.1

Nach § 14c Absatz 2 Satz 2 obliegt die Genehmigung und damit auch die vorherige Prüfung von Spezifikationen der Bundesnetzagentur. Dies beinhaltet u.a. die Prüfung von eingereichten Spezifikationen (Definition Marktregeln, Teilnahmevoraussetzungen), die Durchführung von Konsultationen und die Beobachtung des Marktgeschehens. Um den Verwaltungsaufwand sachgerecht abbilden zu können, ist eine Festgebühr von 17 000 Euro vorgesehen. Diese resultiert aus dem hohen Umfang und Prüfbedarf der erforderlichen Unterlagen.

Die hohe Gebühr ist auch gerechtfertigt, da sie bei mehreren Verfahrensbeteiligten auf alle Kostenschuldner umgelegt wird, sodass der einzelne Kostenschuldner nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 51.2

Abweichend von § 14c Absatz 2 EnWG kann die Bundesnetzagentur gem. § 14c Absatz 3 EnWG durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG selbst Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen und geeignete standardisierte Marktprodukte

vorgeben. Dies beinhaltet u.a. die Etablierung von Spezifikationen (Definition Marktregeln, Teilnahmevoraussetzungen), die Durchführung von Konsultationen, die Erstellung der Festlegung sowie die Beobachtung der Marktgeschehnisse. Da die Etablierung von Spezifikationen gegenüber der Genehmigung mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden ist, ist hier eine Festgebühr von 30 000 Euro angemessen.

Die hohe Gebühr ist auch gerechtfertigt, da sie bei mehreren Verfahrensbeteiligten auf alle Kostenschuldner umgelegt wird, so dass der einzelne Kostenschuldner nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 51.3

Die Bundesnetzagentur kann für bestimmte Flexibilitätsdienstleistungen gem. § 14c Absatz 4 EnWG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung festlegen, sofern eine solche Beschaffung nicht wirtschaftlich effizient ist oder zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder zu stärkeren Engpässen führen würde. Hier ist eine Festgebühr von 25 000 Euro vorgesehen.

Die hohe Gebühr ist auch gerechtfertigt, da sie bei mehreren Verfahrensbeteiligten auf alle Kostenschuldner umgelegt wird, so dass der einzelne Kostenschuldner nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 52

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214) wurde die zuvor in § 14d Absatz 4 EnWG geregelte Amtshandlung inhaltsgleich im § 14d Absatz 5 EnWG verankert. Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 14d Absatz 5 EnWG gebührenpflichtig. Mit der Nummer 52 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Gem. § 14d Absatz 5 EnWG kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4, welche die Erstellung der Netzausbaupläne betreffen, treffen.

Der Aufwand lässt sich nur durch eine Rahmengebühr sachgerecht darstellen, da die Regelungsbreite und Regelungstiefe der Festlegung im Gesetz nicht vorgegeben sind ("kann"-Regelung). Die Festlegung kann daher einen hohen (wenn sie alle Bereiche betrifft und sehr detaillierte Vorgaben macht) oder einen niedrigeren Aufwand (wenn sie nur einzelne Bereiche betrifft und/oder nur einen Rahmen festlegt) verursachen. Hier ist daher ein Gebührenrahmen von 12 500 – 50 000 Euro angemessen.

Zu Nummer 53

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214) wurde die zuvor in § 14e Absatz 5 EnWG geregelte Amtshandlung inhaltsgleich im § 14e Absatz 7 EnWG verankert. Gem. § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 14e Absatz 7 EnWG gebührenpflichtig. Mit § 14e EnWG wird Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt, in welchem die Konsultation mit den relevanten Netznutzern geregelt wird. Um eine vereinfachte und einheitliche Konsultation mit den Netznutzern zu ermöglichen, werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben.

Gemäß § 14e Absatz 7 EnWG kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5, welche die Errichtung, den

Betrieb und die Ausgestaltung der gemeinsamen Internetplattform sowie die Veröffentlichung der nach § 14d EnWG zu erstellenden Regionalszenarien, Netzausbaupläne und die eingegangenen Stellungnahmen regeln, treffen.

Die Höhe der Gebühr relativiert sich dadurch, dass sie auf alle Verteilernetzbetreiber umgelegt wird.

Der Aufwand lässt sich nur durch eine Rahmengebühr sachgerecht darstellen, da die Regelungsbreite und Regelungstiefe der Festlegung im Gesetz nicht vorgegeben sind ("kann"-Regelung). Die Festlegung kann daher einen hohen (die Festlegung betrifft alle Bereiche und macht sehr detaillierte Vorgaben) oder einen niedrigeren Aufwand (wenn sie nur einzelne Bereiche betrifft und/oder nur einen Rahmen festlegt) verursachen. Hier ist daher ein Gebührenrahmen von 6 500 – 26 000 Euro angemessen.

Zu Nummer 54

Mit der Nummer 54 wird eine neue Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 54.1 bis 54.2

Gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind nunmehr Amtshandlungen aufgrund des § 28o Absatz 1 EnWG gebührenpflichtig. Mit den Nummern 54.1 und 54.2 werden hierfür konkrete Gebührentatbestände geschaffen.

Gemäß § 28o Absatz 1 Satz 5 EnWG sind die Kosten für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes von der Bundesnetzagentur zu genehmigen oder festzulegen. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 WasserstoffNEV prüft die Bundesnetzagentur die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und entscheidet binnen drei Monaten über die Genehmigung dieser Kosten. Gem. § 14 Absatz 3 Satz 3 WasserstoffNEV prüft die Bundesnetzagentur die für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und entscheidet binnen 15 Monaten über die Genehmigung dieser Kosten. In beiden Konstellationen muss eine Prüfung der beantragten Plankosten für das jeweils nächste Kalenderjahr auf ihre Betriebsnotwendigkeit vorgenommen werden. Zudem sind Kosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres abschließend zu ermitteln und ebenfalls auf ihre Betriebsnotwendigkeit zu prüfen. Dabei ist ein Plan-Ist-Abgleich mit den Plankosten für das jeweilige Kalenderjahr vorzunehmen und eine Anpassung der Plankosten für das kommende Kalenderjahr um den dabei ermittelten Differenzbetrag vorzunehmen. Da es sich hierbei um heterogene Verfahren mit unterschiedlichem Arbeitsaufwand handelt, ist hier eine Rahmengebühr von 1 000 – 50 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 55

Gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 4 EnWG sind nunmehr Amtshandlungen aufgrund des § 28p Absatz 1 und 5 EnWG gebührenpflichtig. Mit der Nummer 55 wird hierfür ein konkreter Gebührentatbestand geschaffen.

Für Wasserstoffinfrastruktur, deren Betreiber der Regulierung unterfallen möchten, ist bis zur Einführung eines Wasserstoffnetzentwicklungsplans eine zwingende Bedarfsprüfung vorgesehen. Diese Prüfung erfolgt außerhalb des Netzentwicklungsplan-Erdgas-Prozesses. Die Prüfung wird regelmäßig (ad-hoc, bei Antragseingang) für Umrüstungen von Erdgasinfrastruktur und den Neubau von Wasserstoffinfrastruktur durchgeführt. Gem. § 28p Absatz 1 EnWG haben Betreiber von Wasserstoffnetzen der Bundesnetzagentur alle Informationen für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von einzelnen Wasserstoffinfrastrukturmaßnahmen vorzulegen. Gem. § 28p Absatz 5 EnWG hat die Bundesnetzagentur nach Prüfung der Unterlagen über die Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoffnetzinfrastuktur zu entscheiden. Geprüft werden die Nachweise der Bedarfsgerechtigkeit sowie weitere Kriterien wie u.a. Verträge, Realisierungsfahrpläne, Memorandum of Understanding,

Förderbescheide, langfristige Kapazitätsbuchungen, vorhandene Speicheranlagen, etc. Aufgrund möglicher Divergenzen bei dem Umfang des Verwaltungsaufwandes ist hier eine Rahmengebühr von 1 600 – 12 000 Euro sachgerecht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.